

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
– Drucksachen 8/2067, 8/3495, 8/3758 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 § 1 werden die Worte „Kosten von Krankenhausleistungen“ durch das Wort „Pflegesätze“ ersetzt.

Bonn, den 19. März 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die durch die Mehrheit des Ausschusses beschlossene Formulierung, die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser zu sozial tragbaren Kosten zu gewährleisten, ist abzulehnen, weil dadurch das Selbstkostendeckungsprinzip aufgegeben wird. Kosten, die bei einer sparsamen Wirtschaftsführung entstehen, können bei Aufrechterhaltung des Kostendeckungsprinzips nicht sozial tragbar gemacht werden. Die soziale Tragbarkeit der „Kosten von Krankenhausleistungen“ zu berücksichtigen, heißt nichts anderes, als die Krankenhäuser zu verpflichten, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Krankenkassen ihre eigenen Selbstkosten ungedeckt zu lassen. Dies ist mit der Aufgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, die Krankenhäuser dauerhaft wirtschaftlich zu sichern, nicht vereinbar.

